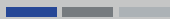


MY

# REAL ESTATE

Streit-  
schlichtung

HIDDEN  
SECRETS



BUSE HEBERER FROMM



# Außergerichtliche Streitschlichtung

Übersicht über verschiedene  
Streitlösungsverfahren  
in der Bau- und Immobilienwirtschaft

Ein Service von



BUSE HEBERER FROMM

HIDDEN SECRETS



BUSE HEBERER FROMM

## Inhalt



01	Einleitung und Hintergrund der Darstellung	6
02	Mögliche Regelung im Bauvertragsmuster zur Streitschlichtung	10
03	Einzelne Verfahren	12
	Gerichtsverfahren	15
	Schiedsverfahren	19
	Adjudikation	23
	Schiedsgutachterverfahren	27
	Mediation	31
	Verhandlung / Schlichtung	35
04	Überblick über Streitschlichtungsverfahren	39
05	Resumée	42



## Einleitung und Hintergrund

Buse Heberer Fromm ist eine international tätige Wirtschaftskanzlei mit einem starken Fokus auf die Immobilienwirtschaft. Das Immobilienwirtschaftsrecht ist ein Schwerpunkt der Kanzlei. Mehr als 20 Anwälte der Kanzlei haben sich in den einzelnen Bereichen rund um Immobilien spezialisiert und bieten eine 360° Beratung zu jeder Zeit des Lebenszyklus einer Immobilie.

Bauprojekte sind komplex und anspruchsvoll, viele beteiligte Parteien verursachen Konflikte aus den unterschiedlichsten Gründen. Das verzögert und verteuert den Bauablauf. Gerichtsprozesse im Baurecht sind in aller Regel wirtschaftlich kaum vertretbar und zudem sehr langwierig. Beträchtliche konfliktbedingte Transaktionskosten beider Parteien sind die Folge – die Gefahr des Nullsummenspiels ohne jede Wertschöpfung ist immanent.

Den verschiedenen Formen der alternativen Streitschlichtung kommt deshalb in besonderem Maße Bedeutung zu – gerade in der Immobilienwirtschaft. Wenn es hier zu Konflikten kommt, kann schnell verbrannte Erde hinterlassen

werden. Das verhindert nicht nur ein Vorankommen des Bauvorhabens, sondern schließt häufig auch eine weitere Zusammenarbeit der Konfliktparteien für die Zukunft aus.

Mit einem Gerichtsverfahren nehmen sich Konfliktparteien die Möglichkeit, selber zu entscheiden, welche Lösung am besten passt. Alternative Konfliktlösungen können helfen, einvernehmliche Entscheidungen zu treffen, die effizient, kostengünstig und nachhaltig sind. Denn die beste Lösung für jeden Konflikt ist immer die, welche die Beteiligten selber finden. Kosten und Aufwand sind, verglichen mit einem Gerichtsverfahren, gering. Verfahren sind vertraulich, keine der Parteien »verliert das Gesicht«.

Interessenorientierte Verhandlungstechniken, Verhandlungsführung und Risikobetrachtung sind wesentliche Teile unserer Strategie im Bau- und Immobilienbereich. Wir betreuen Mandanten von der Projektentwicklung über das



Redevelopment bis zur Baurealisierung und entwickeln ein komplexes juristisches Bau(betriebs-)management.

Aber auch wenn es schon zum Streit gekommen ist, gibt es Alternativen zu dem Gang vor Gericht: Baumediation und Adjudikation oder Schiedsgutachten und Schiedsverfahren. Wir erarbeiten mit Ihnen das optimale Verfahrensdesign, um Ihre Konflikte zu lösen. Dabei stehen Effizienz und Zeitersparnis für den Mandanten im Vordergrund. Denn der Weg zum Gericht ist schon deshalb nicht immer die beste Lösung, weil die Parteien damit die Verantwortung dafür abgeben und das Ergebnis nicht mehr mitbestimmen können. Gerichtsprozesse im Baurecht sind langwierig und kostspielig. Sie binden enorme Ressourcen und verhindern ein Vorankommen im Bauprojekt.

Präventiv empfehlen wir die Erarbeitung vorausschauender Streitlösungsregeln für Bau- und Immobilienverträge. Wir beraten Sie beim Aufbau systematischer und moderner Konfliktmanagementsysteme.



*Mit dieser Broschüre möchten wir aufzeigen, welche Möglichkeiten es gibt, Streitigkeiten in der Bau- und Immobilienbranche mit Rücksicht auf Geschäftsbeziehungen ressourcenschonend zu lösen.*



## Mögliche Regelung im Bauvertragsmuster

**A** \_\_\_\_ AG und AN verpflichten sich, während der Vertragsdurchführung bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine außergerichtliche Vereinbarung zu erreichen, sofern AG oder AN dies schriftlich beantragen (Aufforderungsschreiben). Die strittigen Positionen sind im Aufforderungsschreiben zu benennen. Die jeweils andere Partei ist aufzufordern, die strittigen Positionen entweder binnen 30 Kalendertagen anzuerkennen oder aber einer Schlichtungskommission vorzutragen.

**B** \_\_\_\_ Die Schlichtungskommission besteht aus jeweils einem Mitglied der Geschäftsführung von AG und AN und jeweils einem zuständigen Projektverantwortlichen/Projektmanager. Die Schlichtungskommission entscheidet binnen 30 Kalendertagen. Die Entscheidung ist bindend und wird Vertragsbestandteil.

C \_\_\_\_\_ Sollte die Schlichtungskommission keine Entscheidung treffen können, steht es AG und/oder AN frei, das zuständige Gericht anzurufen. Die Schlichtungskommission kann auch beschließen, die Angelegenheit in ein Verfahren zur außergerichtlichen Streitschlichtung (z. B. Mediation, Schiedsgutachterverfahren, Schiedsverfahren bzw. Adjudikationsverfahren) zu überführen.

D \_\_\_\_\_ Die Kosten der Schlichtung tragen AG und AN jeweils selbst.

*Die neue Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau 2016) bietet weitere Informationen und Vertragsmuster zu den verschiedenen alternativen Streitlösungsansätzen. Die Unterlagen sind auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. abrufbar:*

[www.dg-baurecht.de](http://www.dg-baurecht.de)



# Einzelne Verfahren

Gerichtsverfahren

Schiedsverfahren

Arbitration

1

2

3

---

Schiedsgutachten

Mediation

Verhandlung /  
Schlichtung

4

5

6



BUSE HEBERER FROMM

1

## Gerichtsverfahren

*Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit in mehreren, wenigstens zwei Instanzen (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof, evtl. Bundesverfassungsgericht / Europ. Gerichtshof)*

*Entscheidung durch das Gericht. Vollstreckbar durch Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht*

*Hohes Kosten- und Verfahrensdauerrisiko (Entschädigung bei überlanger Verfahrensdauer minimal)*

*Keine Wahl des gesetzlichen Richters durch die Parteien. Bestimmung des zuständigen Richters nicht vorrangig nach (Fach-)Kompetenz*

*Kein Einfluss auf die (sehr formale) Verfahrensgestaltung und nur begrenzt über den Streitgegenstand (muss in den meisten Fällen in Geld messbar sein)*

€

KOSTEN

Nach Streitwert



ABLAUF

---

<i>Klageerhebung</i>	
<i>Schriftliches Vorverfahren</i>	
<i>Gerichtsverhandlung</i>	
<i>Beweiserhebung (Gutachter, Zeugen)</i>	
<i>Entscheidung durch Urteil</i>	





VOR- UND NACHTEILE

<i>Im Ergebnis endgültige, vollstreckbare Entscheidung</i>	+
<i>Lange Dauer, hohes Kostenrisiko</i>	-
<i>Entscheidung durch nicht selbst bestimmten Dritten Richter</i>	-
<i>In der Regel öffentlich</i>	-
<i>Beendigung / Beschädigung der Beziehung der Parteien</i>	-



BUSE HEBERER FROMM

2

## Schiedsverfahren

*Streitigkeiten vor nicht-staatlichen  
Schiedsgerichten  
(z. B. nach SOBau, ICC)  
in nur einer, abschließenden Instanz  
(aber: Rechtsmittel zum OLG  
bei Fehlern des Schiedsgerichtes)*

*Benennung der Schiedsrichter  
durch die Parteien  
(idR ein Jurist und je ein Beisitzer je  
Partei – auch Techniker)*

*Kein Einfluss auf die (sehr formale)  
Verfahrensgestaltung und nur begrenzt  
über den Streitgegenstand  
(muss in den meisten Fällen in Geld  
messbar sein)*

*Entscheidung durch das Gericht.  
Vollstreckbar durch Gerichtsvollzieher oder  
das Vollstreckungsgericht*

*Geringeres, aber vorhandenes Kosten- und  
Verfahrensdauerrisiko*

€

KOSTEN

Nach Streitwert



## ABLAUF

*Schiedsvereinbarung; Wahl der Schiedsordnung (z. B. SOBau)*

*Benennung der Schiedsrichter / Konstituierung des Schiedsgerichtes*

*Klageerhebung*

*Schriftliches Vorverfahren*

*Gerichtsverhandlung*

*Beweiserhebung (Gutachter, Zeugen)*

*Entscheidung durch Urteil*



VOR- UND NACHTEILE

<i>Im Ergebnis endgültige, vollstreckbare Entscheidung</i>	+
<i>Nur eine Instanz</i>	+
<i>Kürzere Dauer</i>	+
<i>hohes Kostenrisiko (idR 3 Schiedsrichter)</i>	-
<i>Entscheidung durch von den Parteien benannter Schiedsrichter</i>	+
<i>Einbeziehung Dritter (z. B. Subunternehmer) nur bei Einverständnis</i>	-
<i>In der Regel nicht öffentlich</i>	+
<i>Beendigung / Beschädigung der Beziehung der Parteien</i>	-



BUSE HEBERER FROMM

3

## Adjudikation

*Streitigkeit wird baubegleitend (ad hoc) vorläufig und zeitnah (standby) durch einen meist rechtlich geschulten Techniker (Adjudikator) entschieden. Gerichtliche Überprüfung nach Abschluss der Baumaßnahme möglich*

*In UK seit 1996 gesetzlich bei Bauvorhaben bestimmter Größe vorgeschrieben. Rückgang von Bauprozessen dort um 80%*

*In FIDIC-Verträgen regelhaft vorgesehen*

*Benennung des Adjudikators / der Adjudikatoren durch die Parteien*

*Kein Einfluss auf die (sehr formale) Verfahrensgestaltung und nur begrenzt über den Streitgegenstand (muss in den meisten Fällen in Geld messbar sein)*

*Vorläufige, vollstreckbare Entscheidung durch den Adjudikator*

*Rasche Entscheidung, überschaubare Kosten (außer bei »standing board«)*

€

KOSTEN

Nach Aufwand des Adjudikators



## ABLAUF

<i>Adjudikationsvereinbarung; Wahl der Verfahrensordnung (z. B. AOBau)</i>	
<i>Benennung des Adjudikators</i>	
<i>Anrufung des Adjudikators durch (wenigstens) eine Partei</i>	
<i>Gegenstellungnahme der anderen Partei</i>	
<i>Aufklärung des Sachverhalts durch den Adjudikator (z. B. Ortstermin)</i>	
<i>Mündliche Verhandlung</i>	
<i>Vorläufig bindende Entscheidung des Adjudikators (z. B. vorläufige Anordnung Abschlagszahlung; evtl. Sicherheitsleistung bis zur endgültigen Entscheidung; Beschleunigungsmaßnahmen)</i>	





VOR- UND NACHTEILE

<i>Vorläufige, nicht vollstreckbare Entscheidung (evtl. Vertragsstrafe bei Nichtbeachtung)</i>	+
<i>Rasche Entscheidung, so dass Bauvorhaben nicht stockt (in UK: nach Gesetz 28 Tage, real bis 48 Tage - FIDIC: 48 Tage - in BRD: bis 6 Wochen bis 5 Monate)</i>	+
<i>Entscheidung durch von den Parteien benannten Adjudikator</i>	+
<i>Einbeziehung Dritter (z. B. Subunternehmer) nur bei Einverständnis</i>	-
<i>In der Regel nicht öffentlich</i>	+
<i>Entspricht Kooperationsgedanken im Bauvertragsrecht</i>	+



BUSE HEBERER FROMM

4

## Schiedsgutachten

*(Technische) Sachfrage wird baubegleitend (ad hoc) vorläufig und zeitnah durch einen Sachverständigen als Schiedsgutachter entschieden. Gerichtliche Überprüfung nur bei krassen Fehlern möglich*

*Benennung des Schiedsgutachters durch die Parteien / dritte Stelle (z. B. Handelskammer Hamburg, Ingenieurkammer, Architektenkammer)*

*Kein Einfluss auf die (sehr formale) Verfahrensgestaltung; Bestimmung der Beweisfragen an den Schiedsgutachter*

*Bindende Feststellungen im Schiedsgutachten - auch bei (zwingender)*

*Verwendung in einem eventuellen Gerichtsverfahren*

*Rasche Feststellungen, überschaubare Kosten*

€

KOSTEN

*Nach Aufwand des Schiedsgutachters; Kostenverteilung nach Obsiegen / Unterliegen wie im Gerichtsverfahren möglich*



## ABLAUF

*Schiedsgutachtenvereinbarung (z. B. nach SOBau)*

*Hemmung der Verjährung durch Verfahren (§ 208 BGB)*

*Auswahl eines fachlich geeigneten Schiedsgutachters*

*Formulierung der Gutachtenfragen*

*Beauftragung des Gutachters*

*Aufklärung des Sachverhalts durch den Gutachter (z. B. Ortstermin)*

*Erstellung des zwischen den Parteien bindenden (schriftl.) Schiedsgutachtens*



VOR- UND NACHTEILE

<i>Endgültiges technisches Gutachten (auch für Gerichtsverfahren) - Rechtsmittel nur bei krassem Fehlgutachten möglich - Auswahl des Sachverständigen entscheidend</i>	+
<i>Rasche Gutachtenerstellung</i>	+
<i>Gutachten durch einvernehmlich bestellten (Fach-)Gutachter</i>	+
<i>Einbeziehung Dritter (z. B. Subunternehmer) nur bei Einverständnis</i>	-
<i>Keine Entscheidung von Rechtsfragen - Gerichtsverfahren möglich</i>	-
<i>Entspricht Kooperationsgedanken im Bauvertragsrecht</i>	+



BUSE HEBERER FROMM

5

## Mediation

*Konflikt wird durch einen Mediator moderiert und von den Parteien selbst gelöst*

*Rasche Konfliktlösung sämtlicher betroffener (auch Dritter Parteien), überschaubare Kosten*

*Benennung des Mediators durch die Parteien / dritte Stelle (z. B. Mediationsstelle der Handelskammer Hamburg)*

*Einfluss der Parteien auf das Mediationsverfahren, welches wenig formell aber strukturiert abläuft*

*Mediationsvereinbarung ist Vertrag. Nicht direkt vollstreckbar (aber: Vollstreckbarer Anwaltsvergleich möglich). Gerichtsverfahren bei Vertragsbruch möglich*

€

KOSTEN

Nach Aufwand des Mediators



## ABLAUF

*Mediationsvereinbarung einschließlich Vertraulichkeitsregelung  
(z. B. nach VdB Mediations-O)*

*Gemeinsame Auswahl eines Mediators*

*Mediationsverhandlungen*

*Bestandsaufnahme / Interessenklärung*

*Bearbeitung der Konfliktfelder*

*Lösungsentwicklung / Abschluss*

*Mediationsvereinbarung*

*Nachpflege der Mediationsvereinbarung durch Mediator*





VOR- UND NACHTEILE

<i>Endgültige, rasche, freiwillige, vertrauliche und kostengünstige Konfliktlösung</i>	+
<i>Vollstreckbarer Anwaltsvergleich möglich</i>	+
<i>Vereinbarung durch Parteien mittels Mediator, der nicht entscheidet</i>	+
<i>Lösung ist nicht auf den ursprünglichen Konfliktgrund begrenzt, sondern in der Hand der Parteien (zuweilen liegt der Konflikt woanders als zunächst angenommen oder »der Kuchen wird größer gemacht«)</i>	+
<i>Einbeziehung Dritter (z. B. Subunternehmer) nur bei Einverständnis</i>	-
<i>Erhaltung der Beziehung der Parteien</i>	+



BUSE HEBERER FROMM

6

## Verhandlung

*Konflikt wird durch die Parteien  
verhandelt und zu lösen versucht*

*Keine Beteiligung eines Dritten  
im Konflikt*

*Einfluss der Parteien auf den Ablauf der  
Verhandlungen, die wenig formell und  
wenig strukturiert ablaufen*

*Ergebnis der Verhandlung ist eine  
(Ergänzungs-)Vereinbarung*

*Rasche Konfliktlösung sämtlicher  
betroffener (auch Dritter Parteien),  
überschaubare Kosten*

€

KOSTEN

Nach Aufwand der Parteien



ABLAUF

*Aufforderung einer Partei zu Verhandlungen (z. B. durch Schreiben)*

*Verhandlungsgespräche (z. B. der Schlichtungskommission)*

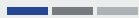
*Abschluss einer Vereinbarung (Einigung)*

*Alternativ: keine Einigung und Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens*



VOR- UND NACHTEILE

<i>Rasche, freiwillige und kostengünstige Konfliktlösung</i>	+
<i>Keine vollstreckbare Entscheidung – Gerichtsverfahren möglich/nötig</i>	-
<i>Lösung ist nicht auf den ursprünglichen Konfliktgrund begrenzt, sondern in der Hand der Parteien</i>	+
<i>Einbeziehung Dritter (z. B. Subunternehmer) nur bei Einverständnis</i>	-
<i>Erhaltung der Beziehung der Parteien</i>	+
<i>Nicht mehr möglich, wenn eine bestimmte Eskalationsstufe erreicht ist (d. h. Parteien sind zu »zerstritten«)</i>	-



BUSE HEBERER FROMM

04



ÜBERBLICK  
ÜBER STREITSCHLICHTUNGSVERFAHREN

1

## Gerichtsverfahren

2

## Schiedsverfahren

3

## Adjudikation

Freiwilligkeit	Unfreiwillig wenn Beklagter	Zumeist freiwillig	Freiwillig
Auswahl eines Vermittlers	Keine Wahlmöglichkeit. Gesetzl. Richter nach Geschäftsverteilung	Parteien bestimmen Schiedsrichter (z. B. auch Techniker)	Parteien bestimmen Adjudikator
Expertenwissen der Dritten Partei	Rechtsexperten	Rechtsexperten, häufig mit ganz spezifischem Fachwissen	Bau- oder Rechtsexperte
Grad der Formalität	Formalisierter, strukturierter Prozess mit festen Regeln. Kein Einfluss der Parteien. Verfahren öffentlich	Parteien können u. U. Einfluss auf Regeln nehmen bzw. diese wählen (z. B. SOBau). Verfahren nicht öffentlich	Parteien können u. U. Einfluss auf Regeln nehmen bzw. diese wählen. Grds. wenig formalisiertes Verfahren (z. B.: AO Bau). Verfahren nicht öffentlich
Ergebnis	Vollstreckbare Entscheidung nach Prinzipien, die durch das Recht vorgegeben sind	Vollstreckbare Entscheidung nach Prinzipien, die durch das Recht vorgegeben sind. Kein Rechtsmittel	Adjudikator entscheidet vorläufig verbindlich; Ergebnis ist durch anschließendes Gerichts-/Schiedsgerichtsverfahren revidierbar
Zeithorizont	Mindestens 1-2 Jahre, je nach Instanzenzug auch wesentlich länger	Entscheidung möglich nach ca. 6 Monaten	Vorläufige Entscheidung innerhalb von 6 Wochen bis zu 5 Monaten
Kosten	Abhängig vom Streitwert – Gerichts- wie Anwaltskosten. Bei Unterliegen trägt eine Partei alle Kosten	Kosten für Schiedsgericht und Anwälte nach Streitwert (idR günstiger als Gerichtsverfahren)	Kosten für den Adjudikator auf Basis eines Zeithonors, werden entweder geteilt oder gequotelt (idR günstiger als Gerichtsverfahren)
Anwendungsfälle	Alle baurechtlichen Streitigkeiten	Alle baurechtlichen Streitigkeiten	Alle eiligen baurechtlichen Streitigkeiten



4

## Schiedsgutachten

Freiwillig
Parteien bestimmen Gutachter
Technischer Experte
Wenig formalisiertes Verfahren. Verfahren nicht öffentlich
Gutachter entscheidet verbindlich über den von den Parteien zur Begutachtung vorgelegten Sachverhalt. Nicht vollstreckbar. Kein Rechtsmittel
Je nach Arbeitsaufwand d. Gutachters relativ schnell möglich, ca. 4 – 6 Wochen
Kosten für den Gutachter nach Zeitaufwand; werden zwischen den Parteien geteilt oder gequotelt (entsprechen idR Kosten selbständigem Beweisverfahren)
Alle technischen und Sachfragen

5

## Mediation

Freiwillig
Parteien wählen Mediator aus
Je nach Konfliktsituation Fachexperte und/oder Rechtsexperte sowie Vermittlungsexperte
Kein formales Verfahren, Mediator strukturiert Verhandlung, Parteien können Einfluss auf Verlauf nehmen. Verfahren nicht öffentlich. Aussagen vor Gericht nicht verwendbar
Ein für beide Parteien akzeptables Ergebnis wird angestrebt. Mediationsvereinbarung ist Vertrag. Grds. Nicht vollstreckbar (aber: RA- Vergleich). Evtl. Rechtsmittel
Kurzer Vorlauf, je nach Fallgestaltung zwischen 10 und 20 St. innerhalb kurzer Zeitspanne
Kosten für den Mediator auf Stundenhonorarbasis nach Vereinbarung; werden idR geteilt (feste Kosten nach Aufwand; zumeist erheblich geringer als Gerichts- / Schiedsverfahren)
Alle baurechtlichen Streitigkeiten

6

## Verhandlung

Freiwillig
Kein Vermittler
Keine Unterstützung durch eine Dritte Partei
Normalerweise nicht formal, wenig bis gar nicht strukturiert. Verfahren nicht öffentlich
Akzeptables Ergebnis wird gesucht. Einigung ist Vertrag. Nicht vollstreckbar. Rechtsmittel möglich
Je nach Bereitschaft der Parteien zur Einigung
Anwaltskosten je nach Vereinbarung
Alle baurechtlichen Streitigkeiten

Freiwilligkeit

Auswahl eines Vermittlers

Expertenwissen der Dritten Partei

Grad der Formalität

Ergebnis

Zeithorizont

Kosten

Anwendungsfälle

## Resumée

Es liegt auf der Hand, dass einvernehmlichen Lösungen der Vorzug zu geben ist. Wenn ein Verhandlungsergebnis nicht erreicht werden kann, weil die Parteien schon zu sehr zerstritten sind, kann ein Schiedsgutachten wenigstens die sachlich-technischen Fragen klären. In der Mediation können die Parteien unter sachkundiger Anleitung eigene und deshalb nachhaltige Lösungen entwickeln. Schiedsverfahren bergen ein gewisses Kostenrisiko, Adjudikation ist eventuell nur eine vorläufige Lösung. Hybride Verfahren wie z. B. Schiedsgutachten und Mediation oder Adjudikation und Schiedsgericht sind denkbar und praktikabel. Ein maßgeschneidertes Verfahrensdesign für die Parteien und deren Konflikt sollte in jedem Fall die beste Lösung ermöglichen.

## Empfehlungen

### JUVE Handbuch 2013/2014

»Für M&A geschätzte Kanzlei.«

### Legal 500 Deutschland 2014

»Buse Heberer Fromm zeichnet sich besonders durch das umfangreiche Portfolio von Mandanten in der Dauerberatung aus.«

### Azur 100 2009-2013

»Azur TOP-100-Arbeitgeber für Juristen in Deutschland.«

### Kanzleien in Deutschland 2011

»Durch das breite Leistungsangebot kann die Kanzlei den Mandanten einen umfassenden Service auf hohem Niveau bieten und profiliert sowohl von ihrer internationalen Ausrichtung als auch von der umfangreichen forensischen Praxis der Anwälte.«

### Kanzleien in Deutschland 2013

»Eine der führenden Kanzleien für den Mittelstand.« »Das geschickte Geschäftsmodell von Buse Heberer Fromm, Bewahrung der Unabhängigkeit als deutsche Kanzlei und Konzentration des breiten und international ausgerichteten Beratungsangebotes ganz klar auf den Mittelstand, hat die Sozietät auch im vergangenen Jahr weiter nach vorne gebracht. [...]«

### Legal 500 Deutschland 2014

»Mandanten von Buse Heberer Fromm schätzen die 'Qualität der Arbeit' sowie insbesondere 'die Innovationskraft'.«





BUSE HEBERER FROMM

## Immobilienwirtschaftskompetenz in Deutschland



## Mitgliedschaften

---

Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V.

---

Verband der Bau- und Immobilienmediatoren e.V.

## BERLIN

Rechtsanwalt & Notar  
Michael Banhardt  
Telefon: +49 30 327942-0  
Telefax: +49 30 327942-22  
E-Mail: banhardt@buse.de

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater  
Heinrich Schmitz  
Telefon: +49 30 327942-0  
Telefax: +49 30 327942-22  
E-Mail: h.schmitz@buse.de

## DÜSSELDORF

Rechtsanwalt  
Dr. Christian Preetz  
Telefon: +49 211 38800-0  
Telefax: +49 211 373678  
E-Mail: preetz@buse.de

Rechtsanwalt  
Horst Schmidt  
Telefon: +49 211 38800-0  
Telefax: +49 211 373678  
E-Mail: schmidt@buse.de

Rechtsanwalt  
Carsten Steinert  
Telefon: +49 211 38800-0  
Telefax: +49 211 373678  
E-Mail: steinert@buse.de

Ihre Ansprechpartner  
im Bereich Immobilien-  
und Baurecht

## ESSEN

Rechtsanwalt & Steuerberater  
Jossip Hesse  
Telefon: +49 201 1758-0  
Telefax: +49 201 1758-400  
E-Mail: hesse@buse.de

Rechtsanwältin  
Christiane Micha  
Telefon: +49 201 1758-0  
Telefax: +49 201 1758-400  
E-Mail: micha@buse.de

## FRANKFURT AM MAIN

Rechtsanwalt  
Jörg Gardemann  
Telefon: +49 69 9897235-0  
Telefax: +49 69 9897235-99  
E-Mail: gardemann@buse.de

Rechtsanwältin  
Angelika Schwabe  
Telefon: +49 69 9897235-0  
Telefax: +49 69 9897235-99  
E-Mail: schwabe@buse.de

## HAMBURG

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Miegel  
Telefon: +49 40 41999-0  
Telefax: +49 40 41999-169  
E-Mail: miegel@buse.de

Rechtsanwältin & Mediatorin  
Dr. Sabine Renken, M.A.  
Telefon: +49 40 41999-0  
Telefax: +49 40 41999-169  
E-Mail: renken@buse.de

Rechtsanwalt & Mediator  
Markus Ruhmann  
Telefon: +49 40 41999-0  
Telefax: +49 40 41999-169  
E-Mail: ruhmann@buse.de

Rechtsanwältin  
Ann-Sophie Stöffler  
Telefon: +49 40 41999-0  
Telefax: +49 40 41999-169  
E-Mail: stoeffler@buse.de

Rechtsanwalt  
Dr. Torben Todsen  
Telefon: +49 40 41999-0  
Telefax: +49 40 41999-169  
E-Mail: todsen@buse.de

## MÜNCHEN

Rechtsanwalt, LL.M.  
Michael Kuffer  
Telefon: +49 89 288 030-0  
Telefax: +49 89 288 030-100  
E-Mail: kuffer@buse.de

Rechtsanwalt  
Dr. Alexander Stein  
Telefon: +49 89 288 030-0  
Telefax: +49 89 288 030-100  
E-Mail: stein@buse.de



[www.buse.de](http://www.buse.de)

Berlin  
Düsseldorf  
Essen  
Frankfurt am Main  
Hamburg  
München



[www.buseinternational.com](http://www.buseinternational.com)

Brüssel  
London  
Mailand  
New York  
Palma de Mallorca  
Paris  
Sydney  
Zürich

1. Ed. September 2016

V.i.S.d.P.: Ernst Brückner

Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte · Steuerberater PartG mbB

Harvestehuder Weg 23, 20149 Hamburg

Bildnachweise:

Seite 9: © yurolaitsalbert, fotolia.com

Seite 39: © JohanSwanepoel, fotolia.com

Seite 44: © Bashkatov, fotolia.com



